

**I 63-303.61 -84-115**

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.  
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

84-115 Schleicher

Datum der Ausgabe:

16. Juli 1984

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 308

ASW 19 und ASW 19B

Werk-Nr. 19001 bis 19405;

Geräte-Nr. 314

ASW 20 und ASW 20L

Werk-Nr. 20001 bis 20611,

ASW 20B

Werk-Nr. 20620 bis 20626.

Betrifft:

Schleppkupplung

Anlaß/Grund:

Mögliche Falschmontage des Seilführungsbeschlages und dadurch hervorgerufene Fehlfunktion.

Maßnahmen und Fristen:

Vor dem nächsten Start sind die Maßnahmen gemäß den Angaben der technischen Mitteilung durchzuführen.

Technische Mitteilungen des Herstellers:

A. Schleicher ASW 19 und 19B Technische Mitteilung Nr. 18 und ASW 20, 20L und 20B Nr. 21 vom 3. Juli 1984.

Die technischen Mitteilungen werden hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen können von einer sachkundigen Person durchgeführt werden und sind im Bordbuch zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.